

STATUTEN

DER GENOSSENSCHAFT SRG REGION BASEL

VERABSCHIEDET IM RAHMEN DER
98. GENERALVERSAMMLUNG VOM 7. MAI 2024

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen Genossenschaft SRG Region Basel besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Basel.
- 2 Die Genossenschaft SRG Region Basel (im Folgenden «SRG Region Basel» genannt) ist eigenständiges Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG.D) und somit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft.

Art. 2 Zweck

- 1 Die SRG Region Basel fördert im Rahmen eines multimedialen Service public die Versorgung der Bevölkerung mit Nachrichten, mit Informationen zu Kultur, Bildung, Sport sowie mit Unterhaltungssendungen. Sie fördert mit ihren Aktivitäten die freie Meinungsbildung in der Zivilgesellschaft der Schweiz, berücksichtigt die Diversität und trägt zur Stärkung der demokratischen Tradition und Praxis bei.
- 2 In diesem Rahmen unterstützt die SRG Region Basel
 - die SRG SSR und ihre Unternehmenseinheiten bei der Umsetzung ihres verfassungsmässigen und gesetzlichen Auftrags.
 - einen starken SRG-Medienstandort Basel und seine überregionale Präsenz und Wirkung des medialen Service public.
 - die Auseinandersetzung der Zivilgesellschaft in der Region mit Medienfragen, insbesondere im Rahmen von Angeboten für ihre Mitglieder.
- 3 Als Genossenschaft steht die SRG Region Basel allen Menschen zur Mitgliedschaft offen und ermöglicht ihnen ein Engagement und die Auseinandersetzung mit Medienfragen.

- 4 Die SRG Region Basel sucht den Diskurs mit gesellschaftlich relevanten Institutionen, Einrichtungen und Körperschaften aus den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in der Region. Im Fokus stehen dabei Medienakzeptanz, Medienkompetenz und Mediennutzung.
- 5 Die SRG Region Basel setzt ihre Mittel unter gemeinwirtschaftlichen Kriterien ausschliesslich zu diesem Zweck ein.
- 6 Die SRG Region Basel kann im Rahmen ihrer Zielsetzungen weitere Aufgaben wahrnehmen und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR beteiligen.

Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- 1 Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich, d.h. situativ postalisch oder digital (beispielsweise per E-Mail), oder durch Veröffentlichung in einem vom Vorstand bezeichneten Publikationsorgan.
- 2 Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

II. MITGLIEDSCHAFT**Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder der SRG Region Basel können werden:
 - a) Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Region Basel wohnen oder zu dieser ein enges Verhältnis haben.
 - b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Region Basel.
- 2 Eine Doppelmitgliedschaft in anderen Mitgliedergesellschaften der SRG.D ist zulässig.
- 3 Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet auf dessen schriftliches (postalisch oder digital) Beitritts-gesuch hin der Vorstand. Eine allfällige Abweisung hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

Art. 5 Anteilscheine

- 1 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Anteilschein zu CHF 100.– zu erwerben.
- 2 Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstands übernommen und übertragen werden. Diese Zustimmung ersetzt den Aufnahmebeschluss bei Erwerb eines Anteilscheins durch ein Nichtmitglied.
- 3 Die Mitglieder werden in einem Register geführt. Die Übertragungen der Anteilscheine werden darin vermerkt.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Übertragung der Anteilscheine, Ausschliessung oder Tod eines Mitglieds. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung oder durch Verlegung des Sitzes ausserhalb der Region Basel.
- 2 Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand den Austritt aus der SRG Region Basel erklären.
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Statuten verstossen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln.
- 4 Mit dem Tod gehen unter Vorbehalt des Aufnahmebeschlusses sämtliche Mitgliedschaftsrechte auf die Erben über.
- 5 Ausscheidende Mitglieder sowie die Erben und Erbinnen von verstorbenen Mitgliedern haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Anteilscheinkaufpreises oder auf das Vermögen der Genossenschaft überhaupt.
- 6 Werden die Anteilscheine eines ausgeschiedenen Mitglieds nicht auf ein anderes oder ein neu eintretendes Mitglied übertragen, so gilt der Anteilschein als annulliert und sein Gegenwert verfällt der Genossenschaft.

Art. 7 Rekursrecht

- 1 Entscheide über die Ablehnung des Beitritts-gesuches sowie über die Ausschliessung können von den Betroffenen binnen 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Generalversammlung angefochten werden.
- 2 Den bestätigenden Beschluss der Generalversammlung betreffend die Ausschliessung können die Betroffenen innerhalb von drei Monaten seit dessen Bekanntgabe gerichtlich anfechten.

III. ORGANISATION**Art. 8 Organe**

- Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der leitende Ausschuss des Vorstands,
 - d) die Revisionsstelle,
 - e) die Geschäftsstelle.

1. DIE GENERALVERSAMMLUNG**Art. 9 Stellung**

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SRG Region Basel.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Generalversammlung wählt:
 - a) das Präsidium,
 - b) die Mitglieder des Vorstands (unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 2),
 - c) die Revisionsstelle,
 - d) die Vertretung der SRG Region Basel im Regionalrat SRG.D,
 - e) eine:n Delegierte:n der SRG Region Basel in den Regionalausschuss des Publikumsrats SRG.D
- 2 Die Generalversammlung genehmigt:
 - a) den Geschäftsbericht und
 - b) die Jahresrechnung.

- 3 Die Generalversammlung beschliesst über:
- a) die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat SRG.D
 - c) die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns im Sinne des Zweckartikels.
 - d) die Erhebung von ausserordentlichen Finanzierungsbeiträgen,
 - e) die Fusion oder Auflösung der SRG Region Basel,
 - f) den Austritt aus der SRG.D.
 - g) Rekurse gemässe Art. 7
 - h) Anträge von Mitgliedern nach Art. 16,
 - i) Sämtliche Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 11 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder, unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände, auf Verlangen der Revisionsstelle oder von mindestens 50 Mitgliedern solange die SRG Region Basel mehr als 500 Mitglieder hat, ansonsten auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder.
- 3 Die Einberufung der Generalversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung. Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft SRG Region Basel muss den Mitgliedern jedoch mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
- 4 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich (postalisch oder digital) bekannt gegeben.

Art. 12 Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidium oder, im Falle dessen Verhinderung, einem anderen Mitglied des Vorstands.

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

- 1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten schriftliche Stimmabgabe verlangt wird.
- 2 Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit gibt die Leitung der Versammlung den Stichentscheid.
- 3 Für die Auflösung der SRG Region Basel, den Austritt aus der SRG.D und die Fusion der Genossenschaft SRG Region Basel bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für Änderungen der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln. Vorbehalten bleibt Art. 889 des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Leitung der Versammlung gezogene Los.

Art. 15 Nicht traktandierte Gegenstände

Über nicht traktandierte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 16 Anträge von Mitgliedern

- 1 Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3, zweiter Satz.
- 2 Die Gegenstände der Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

2. DAS PRÄSIDIUM

Art. 17 Zusammensetzung

- 1 Das Präsidium besteht entweder aus einer Person oder aus zwei Personen (Co-Präsidium). Beide Varianten werden als «Präsidium» bezeichnet.
- 2 Der Vorstand kann ein Reglement für die Organisation von Co-Präsidien erlassen.

3. DER VORSTAND

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 natürlichen Personen, die der SRG Region Basel als Mitglieder angehören oder zumindest die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen.
- 2 Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestimmen zusätzlich je eine delegierte Person in den Vorstand. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird.

- 4 Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
 - a) die Leitung des Basler Standorts der SRG SSR sowie der Regionalredaktion Basel Baselland,
 - b) eine von der Leitung des Basler Standorts der SRG SSR bestimmten Person.

Art. 19 Kompetenzen

- 1 Der Vorstand leitet die SRG Region Basel und vertritt sie nach aussen. Er ist für alle Belange zuständig, die nach Gesetz oder diesen Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 2 Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 3 Er wählt:
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) den leitenden Ausschuss des Vorstands,
 - c) die Mitglieder der Kommissionen,
 - d) die Leitung der Geschäftsstelle.
- 4 Er beschliesst über:
 - a) die Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft SRG Region Basel,
 - b) die Aufnahme und - unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 1 - die Ausschliessung von Mitgliedern,
 - c) die Einberufung der Generalversammlung,
 - d) die Delegation von bestimmten Kompetenzen an Kommissionen, einzelne oder mehrere Mitglieder oder Dritte,
 - e) die Beteiligung an aussenstehenden Unternehmen im Sinne Art. 2 Abs. 6,
 - f) die den Mitgliedern in den Organen der SRG Region Basel auszurichtenden Entschädigungen. Dazu erlässt der Vorstand ein Honorar- und Spesenreglement für eine Amtszeit von vier Jahren.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat SRG.D eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Art. 20 Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Einladung des Präsidiums,
 - b) auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Grundes,
 - c) auf Verlangen der Revisionsstelle unter Angabe des Grundes.

Art. 21 Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ausser dem Präsidium oder seiner Stellvertretung noch vier weitere Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 2 Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Für das Wahlverfahren sind die für die Generalversammlung geltenden Vorschriften analog anzuwenden.
- 4 Beschlüsse des Vorstands können auf Antrag des Präsidiums auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht drei Mitglieder explizit mündliche Beratung verlangen.

Art. 22 Entschädigungen und Spesenersatz

Das Präsidium, die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und der Ausschüsse sowie zugezogene Fachleute haben Anspruch auf eine Entschädigung und Spesenersatz auf der Basis des vom Vorstand erlassenen Honorar- und Spesenreglements.

Art. 23 Kommissionen

- 1 Zur Vorberatung und Durchführung seiner Aufgaben oder zu besonderen Zwecken kann der Vorstand Spezial- oder ständige Kommissionen einsetzen und hierzu auch Nichtmitglieder beiziehen.
- 2 Der Vorstand kann die Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen in einem besonderen Reglement definieren.

4. LEITENDER AUSSCHUSS DES VORSTANDS**Art. 24 Leitender Ausschuss des Vorstands**

- 1 Dem leitenden Ausschuss des Vorstands obliegt die Geschäftsführung.
- 2 Der leitende Ausschuss des Vorstands setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern des Vorstands zusammen.
- 3 Das Präsidium gehört dem leitenden Ausschuss von Amtes wegen an. Maximal vier weitere Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
- 4 Im Rahmen des vom Vorstand bewilligten Budgets beschliesst der leitende Ausschuss des Vorstands über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000.–.

5. GESCHÄFTSSTELLE**Art. 26 Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle führt das operative Geschäft der SRG Region Basel und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.
- 2 Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter hat Antragsrecht an den Vorstand und nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Geschäftsstelle ist unter anderem zuständig für folgende Aufgaben:
 - die Planung des Jahresprogramms der SRG Region Basel unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand,

- die Organisation der Anlässe und Aktivitäten der SRG Region Basel,
- die Betreuung der Mitglieder der SRG Region Basel,
- die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr,
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses zuhanden des Vorstands,
- die Führung der administrativen Belange der Genossenschaft.

- 4 Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden nach den Richtlinien der SRG.D angestellt und entlohnt.

5. REVISIONSSTELLE**Art. 26 Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 2 Sie hat die im Schweizerischen Obligationenrecht festgesetzten Rechte und Pflichten.

6. MANDATE**Art. 27 Amtsdauer**

- 1 Die Amtszeit für die Mandate in allen Organen und Kommissionen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
- 2 Für die Vertreterinnen und Vertreter im Regional- und Publikumsrat SRG.D ist während der Laufzeit ihrer Mandate eine Mitwirkung in Organen der SRG Region Basel auch in Abweichung von der Amtszeitregelung in Abs. 1 zulässig.

Art. 28 Unvereinbarkeit

Personen, die bei der SRG SSR in einem Anstellungsverhältnis stehen, können in der SRG Region Basel keine Organtätigkeit ausüben.

Art. 29 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe und der Kommissionen sind zur Vertraulichkeit über alle in Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

IV. VERMÖGEN UND FINANZEN**Art. 30 Mittelherkunft**

Die Genossenschaft SRG Region Basel finanziert sich wie folgt:

- a) Einkünfte aus der Bewirtschaftung der Immobilie «Wohnen Radio Basel»,
- b) Unterstützungsbeitrag der SRG Deutschschweiz,
- c) allfällige ausserordentliche Finanzierungsbeiträge,
- d) Anteilscheine,
- e) Kapitalerträge,
- f) Teilnahmegebühren für Anlässe,
- g) Spenden und Legate.

Art. 31 Mittelverwendung

Die Genossenschaft SRG Region Basel verwendet ihre Mittel gemäss der Zweckbestimmung (Art. 2).

Art. 32 Bewirtschaftung Immobilie «Wohnen Radio Basel»

Der Vorstand kann die Aufgaben und Kompetenzen zur Bewirtschaftung der Immobilie «Wohnen Radio Basel» an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren.

Art. 33 Genossenschaftskapital

- 1 Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt und wird durch die voll einbezahlten Anteilscheine gebildet.
- 2 Eine Verzinsung des Genossenschaftskapitals findet nicht statt.

IV. VERMÖGEN UND FINANZEN

Art. 34 Rechnungswesen

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die Rechnung und die Bilanz der SRG Region Basel werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 36 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Generalversammlung, welche die Auflösung nach den Bestimmungen von Art. 10 Abs. 3 lit. E beschliesst, bezeichnet auch die Liquidatoren oder Liquidatorinnen. Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 911 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 2 Nach erfolgter Liquidation werden die Mitglieder zur Schlussitzung einberufen, an welcher über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Ausbezahlung des nominellen Genossenschaftskapitals verbleibenden Vermögens, im Sinne von Art. 2 der Statuten oder zugunsten eines anderen gemeinnützigen Zwecks, mit einfachem Mehr zu beschliessen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. November 2023. Sie treten am 7. Mai 2024 in Kraft.
- 2 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 7. Mai 2024 beschlossen worden.
- 3 Die vorliegenden Statuten wurden am 5. September 2024 vom Regionalrat der SRG.D genehmigt.